



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über die Tourismusförderungs- abgabe mit Anhang

Gemeindeversammlung vom 08.09.2003
in Kraft ab 01.01.2004

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 18 Buchstabe a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24. April 1995,

beschliessen:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Gemeinde Unterseen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Die Gemeinde stellt die Tourismusförderungsabgabe der Tourismusorganisation Interlaken zur Verwendung nach Artikel 2 zur Verfügung.

³ Einnahmen und Ausgaben aus der Tourismusförderungsabgabe sind durch die Tourismusorganisation in einer separaten Rechnung zu führen und auszuweisen.

⁴ Die Gemeinde verpflichtet die Tourismusorganisation in einer Leistungsvereinbarung die Interlaken Congress AG mit Geldern aus der Tourismusförderungsabgabe zu unterstützen.

Verwendung

Artikel 2

¹ Der Reinertrag aus der Tourismusförderungsabgabe ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus im weiteren Sinne (Kongress-, Ferien-, Tagestourismus), Sport und Kultur.

² Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Artikel 3

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Alle hoheitlichen Verwaltungsaufgaben in der Veranlagung, im Inkasso und in der Kontrolle der Angaben bei den Abgabepflichtigen, mit Ausnahme des Versandes der Fragebogen und der Rechtsmittel und Steuerstrafen werden mittels öffentlichrechtlichem Vertrag an die Tourismusorganisation Interlaken delegiert. Zuständig für den Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages ist der Gemeinderat.

Abgabepflicht

Artikel 4

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde
- b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- c) Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die an Personen ohne Wohnsitz in einer der drei Bädlergemeinden vermietet werden (Parahotellerie).

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

Gegenstand
der Abgabe

Artikel 5

¹ Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Dieser Nutzen wird auf Grund allgemeiner eidgenössischer, kantonaler und regionaler statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.

³ Als Rahmen gelten, soweit nicht bödelispezifische Abweichungen angebracht sind, die vom Kanton empfohlenen Ansätze. Die Ansätze bilden als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

Bemessungs-
richtlinien

Artikel 6

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements die durchschnittliche touristische Wertschöpfung der Branchen pro beschäftigte Person, den Prozentsatz der Tourismusförderungsabgabe und den Ansatz pro Zimmer fest.

² Er kann einzelne Positionen des Anhangs in mehrere Positionen aufgliedern und ihnen im Rahmen der Vorgaben des Reglements unterschiedliche Wertschöpfungen und Tourismusabhängigkeiten zuweisen.

³ Er beschliesst Änderungen der durchschnittlichen touristischen Wertschöpfung der Branchen pro beschäftigter Person, des Prozentsatzes der Tourismusförderungsabgabe und des Ansatz pro Zimmer nach Anhören der Tourismusorganisation und der Branchenvertretung mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten.

⁴ Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung ist das Produkt aus der Wertschöpfung pro Vollzeitstelle in Franken und der Tourismusabhängigkeit der Branche in Prozent.

⁵ Der Prozentsatz der Tourismusförderungsabgabe beträgt maximal 0,8 Prozent.

⁶ Die Abgabe pro Vollzeitstelle entspricht dem Prozentsatz von Absatz 5 auf der durchschnittlichen touristischen Wertschöpfung nach Absatz 4, gerundet auf fünf Franken.

Bemessung

Artikel 7

¹ Die Abgabe bemisst sich auf Grund der durchschnittlichen Vollzeitstellen des Vorjahrs.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich auf Grund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Person unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers, aber ohne die Auszubildenden und die Personen, die an einer in der Schweiz anerkannten Schule eine Berufsausbildung absolvieren und im Rahmen dieser Ausbildung ein ausbildungs- und berufsbezogenes Praktikum leisten, nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für die Ferienwohnungen bemisst sie sich auf Grund der Anzahl Zimmer und beträgt pro Zimmer maximal 120 Franken.

Mindest- und
Höchstabgabe

Artikel 8

¹ Beträgt die gestützt auf dieses Reglement berechnete Abgabe einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person weniger als 100 Franken, ist eine Mindestabgabe von 100 Franken geschuldet.

² Beträgt die gestützt auf dieses Reglement berechnete Abgabe einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person beim Maximalansatz gemäss Artikel 6 Absatz 4 mehr als 40 000 Franken, ist eine Maximalabgabe von 40 000 Franken geschuldet.

³ Die Maximalabgabe nach Absatz 2 reduziert sich proportional zu dem in der Verordnung festgelegten, effektiv anwendbaren Prozentsatz.

⁴ Unter der Dachmarke wie zum Beispiel den Jungfraubahnen zusammengeschlossene steuerpflichtige juristische Personen können die Anwendung von Absatz 2 auf die Gesamtheit der zusammengeschlossenen Abgabepflichtigen verlangen.

Erhebung der
Vollzeitstellen

Artikel 9

¹ Die Vollzeitstellen werden bei den Abgabepflichtigen alle vier Jahre erhoben.

² Die Erhebung erfolgt bei

- a) Abgabepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres im Geschäftsregister eingetragen sind
- b) Abgabepflichtigen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, die am 31. Dezember des Vorjahres im Steuerregister der Gemeinde als selbstständig erwerbend eingetragen sind.

³ In den Zwischenjahren erfolgt die Erhebung der Vollzeitstellen nur bei Abgabepflichtigen, die

- a) neu ins Geschäftsregister aufgenommen worden sind
- b) im Vorjahr erstmals dem Erhebungsbogen ausfüllen mussten.

⁴ Die Abgabepflichtigen können die Erhebung der Vollzeitstellen in den Zwischenjahren verlangen, wenn sich die Zahl ihrer Vollzeitstellen um mindestens zwei Vollzeitstellen reduziert hat.

⁵ Unter dem Vorbehalt von Absatz 4 gelten die nach Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b erhobenen Vollzeitstellen bis zum Ablauf der Vierjahresperiode.

Verfahren

Artikel 10

¹ Abgabepflichtige, die nach Artikel 9 einen Fragebogen auszufüllen haben, reichen diesen bis Mitte März bei der Gemeindeverwaltung ein.

² Abgabepflichtige, welche die Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 verlangen, reichen einen Fragebogen ein, nennen alle Abgabepflichtigen, die in diesem Fragebogen berücksichtigt sind, und bezeichnen diejenige steuerpflichtige juristische Person, die als Vertretung der betroffenen Abgabepflichtigen gilt und für die Bezahlung der gesamten Abgabe haftet.

³ Abgabepflichtige, die einen Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 einreichen wollen, verlangen den Fragebogen gestützt auf eine entsprechende Publikation im Amtsanzeiger bei der Veranlagungsbehörde und reichen ihn auch dort ein.

⁴ Ein Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 kann auch innert dreissig Tagen ab Zustellung der Steuerrechnung bei der Veranlagungsbehörde verlangt werden. Die Rechnung wird zur Zahlung fällig, wenn

- a) innert dreissig Tagen kein Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 verlangt wird oder
- b) der von den Abgabepflichtigen verlangte Fragebogen nicht innert dreissig Tagen ausgefüllt eingereicht wird.

⁵ Gestützt auf den neuen Fragebogen wird neu veranlagt und neu Rechnung gestellt. Für die neue Veranlagung gilt wiederum Artikel 9 Absatz 5.

⁶ Zusätzliche Vollzeitstellen bei Abgabepflichtigen führen während den Vierjahresperioden zu keinen Anpassungen der Veranlagung.

Veranlagung

Artikel 11

¹ Nach Einreichen des Fragebogens setzt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung fest und eröffnet diese den Abgabepflichtigen. Die Veranlagung gilt bis zur nächsten Einreichung eines Fragebogens nach Artikel 9.

² Werden die Vollzeitstellen trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, setzt die Veranlagungsbehörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Veranlagungsbehörde die Zuordnung mit Verfügung fest.

Bezug

Artikel 12

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

² Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Sie kann in den Jahren, in denen veranlagt wird, zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.

³ In den Zwischenjahren ist gegen die Rechnungstellung kein Rechtsmittel möglich, wenn diese auf einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung beruht. Vorbehalten bleibt die Einreichung eines neuen Fragebogens nach Artikel 9 Absatz 4.

Kontrollen a) durch die Veranlagungs- behörde	Artikel 13 ¹ Die Veranlagungsbehörde kann durch ihre Organe oder durch von ihr bezeichnete Personen Kontrollen bei den Abgabepflichtigen durchführen. ² Die mit den Kontrollen beauftragten Organe und Personen unterstehen dem Steuergeheimnis.
b) durch die Gemeinde	Artikel 14 ¹ Mindestens einmal während der Vierjahresperiode nach Artikel 9 ist die separate Rechnung Tourismusförderungsabgabe bei der Tourismusorganisation Interlaken durch das Rechnungsprüfungsorgan einer der drei Bödeligemeinden zu Lasten der Tourismusförderungsabgabe einer vertieften Prüfung zu unterziehen. ² In den Zwischenjahren verfasst die Revisionsstelle der Tourismusorganisation einen separaten Bericht zur Rechnung Tourismusförderungsabgabe zu Händen der Gemeinden. ³ Die Gemeinderäte der drei Bödeligemeinden legen fest, welches Rechnungsprüfungsorgan die Prüfung nach Absatz 1 durchführt.
Steuerrecht	Artikel 15 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung, namentlich für die Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen, Verzugszinsen und die Verjährung. ² Einsprachen gegen Verfügungen behandelt der Gemeinderat, sofern er die Kompetenz nicht delegiert.
Widerhandlungen	Artikel 16 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden, sofern er diese Kompetenz nicht delegiert. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.
Andere Abgaben	Artikel 17 Die kantonale Beherbergungsabgabe, die Kurtaxe und die Gemeindebeiträge sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Gemeindebeiträge

Artikel 18

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nur erhoben, wenn die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zusammen die Tourismusorganisation Interlaken im Vorjahr aus ordentlichen Steuereinnahmen mit Gemeindebeiträgen im bisherigen Umfang unterstützt haben. Als bisheriger Umfang gelten die Gemeindebeiträge des Jahres 2001. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Werden die Gemeindebeiträge jedoch gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Tourismusorganisation betreffend Finanzierung der Tourismusorganisation Interlaken aus öffentlichen Geldern und aus fakultativen Gemeindesteuern und im Rahmen der Vereinbarungsbestimmungen unter die bisherigen Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 gekürzt, reduziert sich der vom Gemeinderat nach Artikel 6 Absatz 4 festgelegte Prozentsatz für das entsprechende Jahr automatisch im gleichen Umfang.

³ Erfolgt eine Änderung des Prozentsatzes der Tourismusförderungsabgabe gegenüber dem Ansatz von Artikel 19 losgelöst von der Leistungsvereinbarung, verändert sich die Vergleichsgrösse von Artikel 18 Absatz 1 proportional. Artikel 18 Absatz 1 wird im ersten Jahr nach einer Erhöhung des Prozentsatzes nicht angewendet.

Prozentsatz der Tourismusförderungsabgabe bei Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

Artikel 19

Der bei Inkrafttreten dieses Reglementes geltende Prozentsatz nach Artikel 6 Absatz 1 beträgt 0,4 Prozent, der Ansatz pro Zimmer 75 Franken.

Artikel 20

¹ Erstes Jahr der ersten Vierjahresperiode nach Artikel 10 Absatz 1 ist das Jahr des Inkrafttretens dieses Reglementes.

² Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b kommt im Folgejahr des Inkrafttretensjahres nur bei Abgabepflichtigen zur Anwendung, die im Vorjahr unter Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a gefallen wären, wäre das Reglement nicht erst dann in Kraft getreten.

Inkrafttreten und Änderungen

Artikel 21

¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung eines inhaltlich gleichen Reglementes durch alle drei Bodeligemeinden auf den nächsten 1. Januar in Kraft.

² Reglementsänderungen, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, erfordern zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte der beiden andern Bodeligemeinden.

Anhang zum Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

Rahmenansätze Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit

(Artikel 5 Absatz 3 des Reglementes)

Bödelispezifische Abweichungen von den kantonalen Angaben sind kursiv ausgewiesen.

Pos.	Branche (Aufzählung der einzelnen Bereiche je Branche nicht abschliessend)	Wertschöpfung in 1000 Franken		Tourismusabhän- gigkeit in Prozent	
		von	bis	von	bis
A	Baugewerbe				
	Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbau- gewerbe	65	80	20	25
B	Automobil und Motorrad				
B1	Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Auto- handel	70	75	10	20
B2	Vermietung von Autos Motorrädern, Mobilien	110	115	20	35
C	Detailhandel				
C1	Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ² wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossverteiler	90	115	10	55
C2	Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metz- gereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delika- tessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung	65	70	10	55
C3	Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	65	70	15	80
D	Übriger tourismusnaher Detailhandel				
D1	Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren; Tabak, Foto	65	70	15	55
D2	Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede Schmuckhandel; <i>Souvenirs</i>	65	70	70	90
E	übriger Detailhandel, wenig Tourismus be- zogen				
	Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente Haushaltgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen	65	70	15	35
F	Beherbergungsgewerbe				
	Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Massenlager	60	70	80	95
G	Gastgewerbe				
	Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	60	65	40	70
H	Verkehr				
	<i>Eisenbahnen, Personenstrassenverkehr, übriger Personenverkehr, Reise- und Ferienvermittlung</i>	80	100	35	55

I	Touristischer Verkehr				
I1	Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	105	115	90	95
I2	Kutschen	80	100	70	95
J	Banken und Kreditgewerbe				
	Banken, Versicherungsagenturen	250	295	35	45
K	Versicherungen				
	Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	120	155	15	20
L	Immobilienwesen				
	Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen	150	190	35	50
M	Berater (Dienstleistungen für Unternehmen)				
	Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen	90	95	10	20
N	Architektur- und Ingenieurbüros				
	Architekten, Ingenieure; Planungsbüros	90	95	25	30
O	Unterrichtswesen				
	Privatschulen und Internate	80	120	1	10
P	Gesundheits- und Sozialwesen				
	Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen, <i>Spitäler, Pflegeheime</i>	85	95	1	30
Q	Kultur, Sport, Erholung				
	Kinos, Spielsalons	55	85	45	60
R	Persönliche Dienstleistungen				
	Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen, <i>übrige Dienstleistungen, Landwirtschaft, Industrie und Produktion</i>	45	65	10	35
S	Touristische Dienstleistungen				
	Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	65	95	80	95

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Tourismusförderungsabgabe wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen beraten und angenommen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. September 2003 mit 39 gegen 11 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Unterseen, den 8. September 2003

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 8. August bis 6. September 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger des Amtes Interlaken vom 7. August 2003 bekannt.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, den 8. September 2003